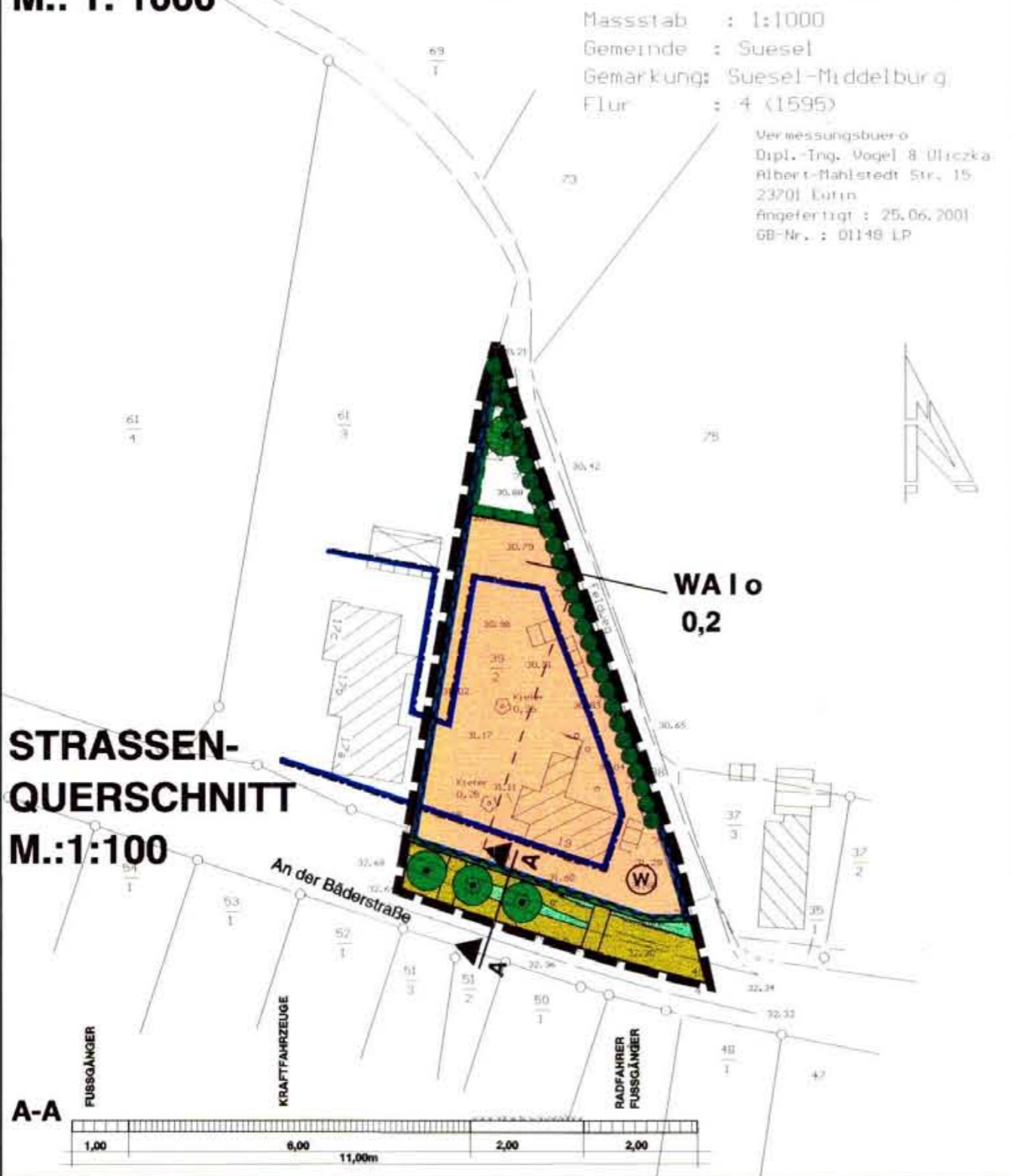


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

Äußerlicher Lage- und Höhenplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§§ 1-11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16, 19 BauNVO
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
VERKEHRSLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	VERKEHRSGRÜN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
	HÖHENPUNKTE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	WASSERSCHONGEBIET	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	VORHANDENE KNICKS	§ 15b Abs. 1 LNatSchG

TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO von 1990
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
 - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist extensiv zu bewirtschaften.
 - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
 - BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92)

Als Dachform für den Hauptbaukörper sind ausschließlich geneigte Dächer zu errichten. Pult- und Flachdächer sind nicht zulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Suesel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (GT)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2002 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Suesel für das Gebiet "Moorkrog" nördlich der Straße An der Bäderstraße in Suesel, begrenzt im Nordosten durch den von der Straße An der Bäderstraße in Richtung Bundesstraße verlaufenden Wanderweg und im Westen durch das bebaute Flurstück 61/3; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" am 08.11.2001.
 - Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2001 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat am 04.10.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2001 bis zum 14.12.2001 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.11.2001 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.03.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Suesel, 23. 4. 02
- (Martin Voigt)
 - Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am 25.06.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Eutin, 04.04.2002

 (Vogel)
 - Öff. best. Verm.-Ing. -
 - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Suesel, 23. 4. 02

 (Martin Voigt)
 - Bürgermeister -
 - Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. 4. 02 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27. 4. 02 in Kraft getreten.
 Suesel, 02. 5. 02

 (Martin Voigt)
 - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24

für das Gebiet "Moorkrog" nördlich der Straße An der Bäderstraße in Suesel, begrenzt im Nordosten durch den von der Straße An der Bäderstraße in Richtung Bundesstraße verlaufenden Wanderweg und im Westen durch das bebaute Flurstück 61/3;

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000
 Stand: 21. März 2002

